Nummer	betroffener Bereich	Erläuterung
2.	Aufenthalt im öffentlichen Raum	Erlaubt ist der Aufenthalt im <b>öffentlichen Raum</b> • allein oder
		mit dem eigenen Hausstand
		• und <b>einer</b> weiteren Person eines anderen Hausstandes (Kinder bis <b>6 Jahre</b> zählen nicht mit)
		Hinweis:
		Zu Hause im <b>privaten Raum</b> gelten andere Regeln. Dort soll man sich nur
		mit dem eigenen Hausstand
		und einem weiteren Hausstand
		und max. 5 Personen (Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit)
		treffen.
3 b.	Gewerbliche Einrichtungen	gewerbliche Einrichtungen müssen grundsätzlich schließen
		Terminshopping als Einzeltermin möglich
		o 1 Kunde/Kundin bzw. 1 Hausstand pro Einzeltermin
		o vorherige Terminvereinbarung erforderlich
		o 15 min. Lüftungspause zwischen den Einzelterminen
		o schriftliche Kontakterfassung erforderlich
		Abstandsgebot, Maskenpflicht (OP-Masken od. KN95/FFP2) vorgeschrieben
		Sonnenstudios gelten als gewerbliche Einrichtung; Einzelterminvergabe wie Terminshopping erlaubt.
		Abhol-, Liefer- und Bringdienste sind winterhin erlaubt.
3 c.	Gewerbliche Einrichtungen	Von der grundsätzlichen Schließung sind ausgenommen
		• Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien,
		Babyfachmärkte,
		Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
		Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
		• Tankstellen,
		Banken und Sparkassen, Poststellen,
		Reinigungen, Waschsalons,  The state of
		Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
		Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
		Großhandel,
		Blumenfachgeschäfte, Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte

Nummer	betroffener Bereich	Erläuterung
4.	körpernahe Dienstleistungen	Weiterhin erlaubt sind:
		Friseure (kein Bartschneiden oder Nasenhaare entfernen, Terminvereinbarung erforderlich)
		Optiker
		Hörgeräteakustiker
		Fußpflege medizinisch und hygienisch (keine kosmetischen Anwendungen; keine Nägel lackieren)
		Podologie
		Logopädie
		Physio- und Ergotherapie
		Rehasport und Funktionstraining auf Verordnung (z.B. nach § 64 SGB IX)
		Es gilt überall die verschärfte Maskenpflicht (OP-Masken od. KN95/FFP2), Abstandsgebot, Kontakterfassung
		Nicht mehr erlaubt sind:
		Kosmetikstudios
		Nagelstudios
		Wellnessmassagesalons
		Tattoo- und Piercingstudios
5.	Gastronomie	gastronomische Einrichtungen sind geschlossen, auch die Außengastronomie
6.	Sport	Training und Wettkampf im Mannschaftssport und Kontaktsport ist verboten
		Training in Einzelsportarten (Leichtathletik, Tennis (Einzel), Golf, etc., sind erlaubt:
		o alleine
		o zu zweit
		o mit Personen des eigenen Hausstandes
7.	Zoo	Der Zoo bleibt mit vorheriger Terminbuchung geöffnet. Der Besuch ist nur auf den Außenbereichen möglich. Die
		Tierhäuser bleiben geschlossen.
8.	Breiten- und Laienkultur	Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist verboten, auch im Freien.
9.	Museen, Galerien, Ausstellungen	Museen, Galerien und Ausstellungen sind geschlossen
10.	Ausgangssperre	Das Verlassen der eigenen Wohnung (oder des eigenen Hauses mit dazugehörendem Grundstück) oder der
		Unterkunft im Landkreis Neuwied ist zwischen 21:00 und 05:00 Uhr des nächsten Tags grundsätzlich untersagt.
		Personen, die nicht im Landkreis Neuwied gemeldet sind, dürfen sich in dieser Zeit grundsätzlich auch nicht dort
		aufhalten. Gemeint ist hier das Aufhalten im öffentlichen Raum.

Nummer	betroffener	Erläuterung
	Bereich	
11.	Ausgangssperre	Ausnahmen von der Ausgangssperre und des Aufenthaltsverbots müssen einen triftigen Grund haben. Bei Kontrollen
11.	Ausnahmen	müssen diese Gründe in geeigneter Form nachgewiesen werden.
	Australitien	mussen diese Grunde in geeigneter rommachgewiesen werden.
		Triftige Gründe können sein:
		a. die Ausübung beruflicher Tätigkeit
		Weg von und zur Arbeit (Nachweis z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Dienst- oder
		Mitarbeiterausweise)
		Lieferdienste (Industrie- und Handel, aber auch Essensauslieferung (Pizzataxi)
		b. Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind, z.B.
		Fahrten zum Krankenhaus im Notfall
		Sicherung des Eigentums in Extremwetterlagen (Sturm, Hagel, Blitz, Starkregen)
		c. Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, wie z.B.
		Fahrt von oder zur Dialyse
		Fahrt zum oder vom Schlaflabor/ -analyse
		d. Besuch des/der
		Ehegattin/Ehegatten
		Lebenspartnerin/Lebenspartner nach LPartG
		Lebensgefährtin/Lebensgefährte
		Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Großeltern)
		Alte
		Kranke
		Menschen mit Behinderungen (außerhalb von Einrichtungen)
		Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im privaten Bereich
		e. Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen
		f. Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen, u.a.
		Fahrten zu Krankenhäusern, Hospizen
		g. Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Ausführens (lediglich eine Person). Gilt u.a.
		für das Gassigehen mit dem Hund
		für die Versorgung von Pferden auf der Weide/Koppel
		die Betreuung von Schafen, die auf der Wiese lammen
		h. Ausübung der Jagd

Nummer	betroffener	Erläuterung
	Bereich	
12.	Vorgezogene Ladenschlusszeit	Die normale Ladenschlusszeit für alle Verkaufsstellen (außer Tankstellen) wird von 22:00 Uhr
	nächtliches Verkaufsverbot von	(§ 3 Ladenschlussgesetz) auf 21:00 Uhr vorverlegt.
	Alkohol an Tankstellen	Tankstellen dürfen in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages keine alkoholhaltigen Getränke verkaufen.